

## **Niederschrift**

der am 09.04.2014 im Bereich Bad Gandersheim durchgeführten Radwegeschau

### **Teilnehmer:**

- Herr Schliep, Polizeiinspektion Northeim/Osterode
- Herr Brandt, Landkreis Northeim – III.6
- Herr Pfeifer, NLStBV – Geschäftsbereich Bad Gandersheim
- Frau Heldt, Stadt Bad Gandersheim
- Herr Schumann, Landkreis Northeim – S 3
- Herr Ziebarth, ADFC

## **Bad Gandersheim**

### **1. „Radweg an der K 641 FR Bad Gandersheim“**

Die in Fahrtrichtung Bad Gandersheim durch das Verkehrszeichen (Vz.) 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) angeordnete Benutzungspflicht ist aufzuheben. Das Vz. 240 ist zu entfernen und durch das Vz. 239 (Sonderweg Fußgänger) und Zusatzzeichen (Zz.) 1022-10 (Radfahrer frei) zu ersetzen.

Im weiteren Verlauf ist über die Einmündung „Am Moosberge“ eine Furt zu markieren.

**(NLStBV-Geschäftsbereich Bad Gandersheim)**

### **2. „Eberhard-Gieseler-Weg“**

Das Vz. 240 von St.-Georg-Straße kommend ist zu entfernen und durch Vz. 239 und Zz. 1022-10 zu ersetzen.

Im weiteren Verlauf ist nach ca. 50 m das Vz. 240 (Beginn des neben der Gande verlaufenden Verbindungsweges) ersatzlos zu entfernen.

**(Stadt Bad Gandersheim)**

Eine Bordabsenkung (St.-Georg-Straße) lässt sich nach Schilderung von Herrn Pfeiffer aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht realisieren. Der parallel zum Bord verlaufende Schutzstreifen soll bis zur nächsten Einmündung zukünftig farblich nicht erneuert werden und verblassen. Dort kann durch Bordabsenkung gefahrlose Auffahrt auf Schutzstreifen erfolgen.

### **3. „Braunschweiger Straße**

Im Verlauf der Braunschweiger Straße FR stadtauswärts verschwenkt eine nicht amtliche (Radweg-) Markierung auf den Fußweg. Diese ist bedeutungslos und kann daher verblassen.

Im weiteren Verlauf ist an dem folgenden Vz. 240 rückseitig das Vz. 237 mit Zz. 1012-31 (Ende) zu installieren.

**(Stadt Bad Gandersheim)**

Das Erreichen des Dehneweges durch Verlassen des Radweges auf die Straße an dafür geeigneter Stelle begegnet aufgrund der guten Sichtbeziehungen und übersichtlichen Straßenführung keinen Bedenken.

### **4. „Petristraße“**

Die hier durch Vz. 237 und 240 angeordnete Benutzungspflicht ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar. Die Vz. sind ersatzlos zu entfernen.

**(Stadt Bad Gandersheim)**

### **5. „Moritzstraße / Alte Gasse“**

Eine Zulassung des Radverkehrs in Gegenrichtung (Einbahnstraße) begegnet mangels ausreichender Begegnungsbreite im gesamten Straßenverlauf erheblichen Bedenken.

Brandt